



RICHTLINIE KASSENGEBARUNG

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IM BUNDESLAND SALZBURG

RICHTLINIE
ORG. NR.: 1.01.09
AUSGABE 02 | 2019

INHALTSVERZEICHNIS

KASSENFÜHRUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IM BUNDESLAND SALZBURG

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2. ORGANISATION	2
3. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG BEI BANKINSTITUTEN	3
4. AUSGABENERMÄCHTIGUNG	3
5. KASSIER	4
6. RECHNUNGSPRÜFER	4
7. INKRAFTTRETEN	4
8. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG	5

KASSENGBARUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IM BUNDESLAND SALZBURG

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für diese Richtlinie ist das Gesetz mit Verlautbarung vom 14. Februar 2018 über das Feuerwehrwesen im Bundesland Salzburg (Salzburger Feuerwehrgesetz 2018).

Darin ist unter

- a) Aufgaben des Landesfeuerwehrrates im § 22 Absatz (1) Punkt (m) festgehalten:
„die Beschlussfassung über Richtlinien zur Kassengebarung“

- b) Kosten des Feuerwehrwesen im § 36 Absatz (8) festgehalten:
„jede Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt, selbstständig eine Kassa zu führen. Zur Wahrung der für die Kassaführung notwendigen Rechte und Pflichten kommt den Freiwilligen Feuerwehren eine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die Kassa dient insbesondere der Kameradschaftspflege. Mit ihr können auch Beiträge zur Beschaffung von Einsatzmittel geleistet werden. Zur näheren Ausgestaltung der Kassaführung hat der Landesfeuerwehrverband eine eigene Richtlinie zu beschließen.“

2. ORGANISATION

Jede Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt selbstständig eine Kassa zu führen. Diese Kassa kann auch zweckmäßiger Weise aus mehreren Subkassen bestehen, wie z.B. für den Bereich Kameradschaftspflege, Beschaffung von Einsatzmittel, usw..

Jeder Löschzug ist für sich berechtigt eine eigene Kassa zu führen. In diese Kassa ist dem jeweiligen Ortsfeuerwehrkommandanten über dessen Verlangen jederzeit und umfassend Einblick zu gewähren.

Die Kassaführung ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) durchzuführen. Für die Kassengebarung insgesamt sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten.

Anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung (oder einer Veranstaltung/ Dienstbesprechung, zu der zumindest alle aktiven Mitglieder sowie der Bürgermeister einzuladen sind) der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr ist

- a) durch den bestellten Kassier der Bericht über die Jahresabrechnung und den Vermögensstand zu geben
- b) durch die gewählten Rechnungsprüfer der Bericht über die Rechnungsprüfung zu erstatten

- c) über Antrag der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Ortsfeuerwehrkommandanten und des Kassiers abzustimmen (per Akklamation durch die aktiven Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Bei Löschzügen gelten die oben angeführten Punkte sinngemäß und sind im Rahmen einer Veranstaltung/Dienstbesprechung durchzuführen, zu der zumindest alle aktiven Mitglieder des jeweiligen Löschzuges sowie der Bürgermeister und der Ortsfeuerwehrkommandant einzuladen sind.

Für Kassen der Bezirke kommt diese Richtlinie ebenfalls sinngemäß zur Anwendung. Solche Kassen können bei Bedarf über Entscheidung des jeweils zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten (BFK) als Sub-Kassen des LFV geführt werden und liegen in der Verantwortung des zuständigen BFK. Die vorgesehenen Kassaprüfer sind hier im Rahmen einer Dienstbesprechung auf Bezirksebene aus dem Kreis der Teilnehmer zu wählen und diese legen ihren Kassabericht auch hier vor. Dem Landesfeuerwehrkommandanten ist über dessen Verlangen jederzeit und umfassend Einblick in diese Kassa zu gewähren.

3. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG BEI BANKINSTITUTEN

Zeichnungsberechtigt ist der jeweilige Bezirksfeuerwehrkommandant für seine Bezirkskassa, der Ortsfeuerwehrkommandant für seine Kassen auf Ortsebene bzw. bei Löschzügen der jeweilige Löschzugskommandant. Diese Kommandanten sind verpflichtet, in ihrem Wirkungsbereich zumindest einen weiteren Zeichnungsberechtigten zu bestellen welcher neben dem Kommandanten Dispositionsbefugnis in Form einer Einzelzeichnungsberechtigung erhält.

4. AUSGABENERMÄCHTIGUNG

Durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrkommandanten bzw. Löschzugskommandanten ist für seinen jeweiligen Wirkungsbereich eine Ausgabenermächtigung in schriftlicher Form zu erstellen. Darin sind die Berechtigungen (Personen und betragsmäßige Höhe) zur Durchführung von Ausgaben festzulegen. Diese ist dem Ortsfeuerwehrrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Rechtsgeschäfte zwischen dem jeweiligen Kommandanten und der Feuerwehr/des Löschzuges bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Stellvertreters.

5. KASSIER

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassaführung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr bzw. des jeweiligen Löschzuges verantwortlich. Er wird durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrkommandanten bestellt/abberufen, bei Löschzügen durch den jeweiligen Löschzugskommandanten.

6. RECHNUNGSPRÜFER

In der jährlichen Mitgliederversammlung (oder einer Veranstaltung/Dienstbesprechung, zu der zumindest alle aktiven Mitglieder sowie der Bürgermeister einzuladen sind) werden per Akklamation durch die aktiven Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen eigenberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglied des Ortsfeuerwehrrates sein.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgemäße Verwendung der Mittel. Der Kassier bzw. der Ortsfeuerwehrkommandant haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der jährlichen Mitgliederversammlung (oder einer Veranstaltung/Dienstbesprechung, zu der zumindest alle aktiven Mitglieder sowie der Bürgermeister einzuladen sind) über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Bei Löschzügen gelten die oben angeführten Punkte sinngemäß und sind im Rahmen einer Veranstaltung/Dienstbesprechung (zu der zumindest alle aktiven Mitglieder des Löschzuges sowie der Bürgermeister und der Ortsfeuerwehrkommandant einzuladen sind) durchzuführen.

7. INKRAFTTRETEN

Die „Richtlinie Kassengebarung“ wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 29.01.2018 beschlossen und ist mit 01.03.2018 in Kraft getreten. Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 die Richtlinie überarbeitet. Diese überarbeitete Version tritt mit 1. Februar 2019 in Kraft.

8. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 30. Jänner 2019



LBD Leopold Winter
Landesfeuerwehrkommandant